

Merkblatt zur Förderung der Jungbestandspflege

nach FRL WuF/2023 Teil 2 Buchstabe B. Ziffer II. Nr. 7

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände. Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in Beständen mit einem Oberhöhenrahmen zw. 2 und 12 m.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Waldbesitzer) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Fördervorhaben.

Träger eines überbetrieblichen Fördervorhabens können mehrere beteiligte Waldbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Vorhaben auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und Forstbetriebe in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind mit der Maßnahme zu erfüllen:

- Es muss erkennbar sein, dass nach Abschluss der Maßnahme ein hinreichender (mindestens 20 %) Mischbauartenanteil vorhanden ist.
- Die Zielbaumarten müssen vor dem Hintergrund künftiger klimatischer Entwicklungen standortgerecht sein.
- Reinbestände von Nadel- und Laubbaumarten sind nicht förderfähig. Im Rahmen der forstfachlichen Begutachtung kann in den wenigen Ausnahmefällen (z.B. 100 % Eiche oder Buche, RER mit GBI, ELB mit GBI, EI mit GBI) Ermessen ausgeübt werden.
- Als Entwicklungsziel sind mindestens Baumartenmischungen von 3 Baumarten anzustreben.

Die geplante Zielbestockung wird im Förderantrag angegeben. Die Fläche des Vorhabens sowie die Lage der geplanten Maßnahmen sind in einer aussagefähigen Karte darzustellen. Sofern Teilflächen standortbedingt mit unterschiedlichen Zielbestockungen gepflegt werden sollen, sind diese in der Karte abzugrenzen.

3.1 Bezugsfläche

Die Bezugsfläche für ein Vorhaben (1 Vorhaben = 1 Vorhabensbeschreibung) muss eine Mindestgröße von 0,2 ha aufweisen. Nahe zusammenliegende und standörtlich vergleichbare Einzelflächen, die jeweils die Mindestgröße von 0,2 ha haben, können auch zu einem Vorhaben zusammengefasst werden.

Sollen innerhalb der Vorhabensfläche Bereiche mit nicht förderfähigen Beständen gepflegt werden, wird deren Flächenanteil von der förderfähigen Gesamtfläche abgezogen!

3.2 Förderausschlüsse, Drittmittel

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. naturschutzrechtliche Kernzonen,
- Vorhaben auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz,
- Flächen, die im Rahmen des Waldumbaus bereits über die FRL WuF/2020 bzw. 2023 gefördert wurden und deren 8-jährige Zweckbindungsfrist noch läuft.

Sofern der Zuwendungsempfänger für die Durchführung des Vorhabens weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, sind diese im Förderantrag anzugeben.

3.3 Bagatellgrenze je Förderantrag

Die Bagatellgrenze beträgt 600 Euro.

3.4 Zweckbindungsfrist, Förderziel

Die Jungbestandspflege unterliegt keiner Zweckbindungsfrist. Eine erneute Pflege kann jedoch frühestens erst 3 Jahre nach Ablauf der Endfestsetzung (Datum des Bescheides) beantragt werden. Das Erreichen des Förderziels wird durch den Sachbearbeiter Forstförderung nach Durchführung der Maßnahme kontrolliert.

4. Wie hoch sind die Förderbeträge und wie setzen sie sich zusammen?

Es wird folgender Festbetrag gewährt: 519,00 Euro/ha Pflegefläche

5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

5.1. Beratung vor Antragstellung und Vorbereitung der Fläche

Im Vorfeld wird eine Beratung und bei Bedarf eine Probeauszeichnung durch den zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebs Sachsenforst dringend empfohlen.

(www.sbs.sachsen.de/foerstersuche)

Der Antragsteller kennzeichnet die Förderfläche um eine zügige und exakte Vermessung zu ermöglichen und legt dem Antrag eine aussagefähige Karte bei.

5.2. Antragstellung, Vermessung der Flächen und forstfachliche Begutachtung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser kann kontinuierlich bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit den aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen gestellt werden. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (www.lsnq.de/WuF2023) zur Verfügung. Sie bestehen aus

- Basisantrag GAK
- Vorhabenbeschreibung
- weiteren notwendige Anlagen gemäß Antragsformular (s. auch Checkliste zu den Antragsunterlagen)

Die Bewilligungsbehörde holt zu jedem Förderantrag eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstbezirkes ein. Dieser vermisst die Fläche exakt, ermittelt und dokumentiert die Bestandeshöhe und begutachtet das geplante Vorhaben im Hinblick auf seine forstfachliche Sinnhaftigkeit und die Einhaltung der Förderkriterien. Es empfiehlt sich, die Vorhabenfläche bereits vor der Antragstellung mit dem Forstbezirk zu vermessen und zu begutachten. Dann kann der Antrag in der Regel ohne Änderung bewilligt werden.

6. Wie wird der Antrag bewilligt?

Nach Einreichung aller geforderten Unterlagen und Prüfung durch die Bewilligungsbehörde wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Er enthält alle Angaben zum bewilligten Vorhaben einschließlich eventueller fachlicher Auflagen und ist bei der Umsetzung zu beachten.

Bei außerplanmäßigen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben (z. B. Flächenveränderungen, Verschiebungen des Ausführungszeitraumes o.ä.) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde unter Angabe der Ident-Nummer zu informieren, die über die Änderung der Bewilligung entscheidet. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

7. Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Aufgrund der notwendigen Begutachtung des Bestandes vor Beginn der Arbeiten (Einschätzung Pflegenotwendigkeit, vorhandene Baumarten) darf erst nach der Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden.

8. Wann und wie wird das Vorhaben abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Nach Durchführung der Jungbestandspflege kann der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Sachbearbeiter Forstförderung prüft die Umsetzung der Maßnahme vor der Auszahlung.

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Festsetzungsbescheid erstellt und die festgesetzte Zuwendung zur Auszahlung angewiesen. Wurden Verstöße gegen Förderbestimmungen/Auflagen des Bescheides festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

10. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung der Jungbestandspflege erfolgt auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfe.

Alle Zuwendungsempfänger müssen das Formblatt für Angaben und Erklärungen zur Beihilfe mit dem Förderantrag einreichen.

Kommunen und Großunternehmen müssen die kontrafaktische Fallgestaltung im Formblatt ausfüllen.